

Entscheidung 52374

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner ist Mitglied der FSM und Betreiber eines sozialen Netzwerks. Auf der Plattform können sich die registrierten Nutzer zu verschiedenen Themenkomplexen und einzelnen Beiträgen der Teilnehmer austauschen.

Der Eintrag, der dieser Entscheidung zugrunde liegt, ist einer von vielen Kommentaren, die von verschiedenen Nutzern zu einem Video abgegeben wurden, in dem ein Bürgermeister einer Ortschaft an der österreichischen Grenze über einen „Ausnahmestand“ wegen vieler geflüchteter Menschen berichtet. Auf den Kommentar eines Nutzers, der vorschlägt, die Grenzen zu schließen und einen hohen Zaun zu errichten, folgt der Eintrag „Zäune bringen einfach nichts. Tellerminen scheinen mir besser geeignet.“.

Der Beschwerdeausschuss hat einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV festgestellt. Dem Beschwerdegegner wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

FSM-Prüfungsnummer 52374

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e. V. hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in der Zusammensetzung [...] (Vorsitz), [...] und [...] im Dezember 2015 im Umlaufverfahren beraten und entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

Hinweis mit Abhilfeaufforderung

zu erteilen. Der öffentlich zugängliche Eintrag unter der URL
[https://www.\[...\].com/\[...\]](https://www.[...].com/[...])

„Zäune bringen einfach nichts. Tellerminen scheinen mir besser geeignet.“

ist zu entfernen.

Zur Abhilfe wird Ihnen eine **Frist von 14 Tagen** ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist Mitglied der FSM und Betreiber der Domain [http://www.\[...\].com](http://www.[...].com). Auf der Plattform können sich die beim Beschwerdegegner registrierten Teilnehmer zu verschiedenen Themenkomplexen und zu einzelnen Beiträgen der Teilnehmer austauschen. Es handelt sich dabei insbesondere auch um Textbeiträge sowie Grafiken und Bilder, welche von den Teilnehmern eigenständig eingestellt werden; auch die Themenüberschriften oder

Erst-Beiträge, zu denen andere Beiträge zusammengefasst werden, können von den Teilnehmern selbst vorgeschlagen bzw. eingestellt werden.

Die Beiträge sind teilweise für jedermann einsehbar, teilweise können sie nach einer Registrierung eingesehen werden, für die keinerlei Altersüberprüfung stattfindet. Im Rahmen der Registrierung muss lediglich eine funktionierende E-Mail-Adresse angegeben werden.

Der o. g. Eintrag, der dieser Entscheidung zugrunde liegt, ist einer von über 100 Kommentaren, welche von diversen Plattform-Teilnehmern zu einem Video abgegeben wurden. Bei dem Video handelt es sich um einen ca. 40 Sekunden dauernden Kurz-Interview mit einem Bürgermeister einer Ortschaft an der österreichischen Grenze aus einer Nachrichtensendung des österreichischen Fernsehens vom 24.10.2015, worin hinsichtlich der Situation an der Grenze in der Steiermark über einen „Ausnahmestand“ wegen vieler geflüchteter Menschen berichtet wird.

Der Verfasser des o. g. Eintrags antwortet damit als einer von mehreren auf einen Kommentar, in dem es u. a. heißt: „Macht Schluss mit diesem Wahnsinn. Grenzen schließen und einen 5 Meter hohen Zaun aufbauen...“

In den Gemeinschaftsstandards der Plattform wird darauf hingewiesen, dass es verboten sei, [...] zur Förderung oder Organisation krimineller Aktivitäten zu nutzen.

II. Entscheidungsgründe

Grundlage der Entscheidung bildeten die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV), in Kraft getreten am 1.4.2003, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005, sowie die Vereinsdokumente der FSM.

Der in der Entscheidung aufgeführte Eintrag erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV bzw. § 130 Abs. 2 StGB und ist damit als absolut unzulässiges Angebot einzustufen.

Der Verfasser des Beitrages stachelt mit seinem Eintrag zwar nicht zum Hass auf, weil er mit seiner eher schlichten Formulierung nicht nachhaltig auf Sinne und Gefühle anderer mit dem Ziel einwirkt, über bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende Feindschaft bzw. feindselige Haltungen wegen der Zugehörigkeit zu einem Bevölkerungsteil oder einer Gruppe zu erzeugen oder zu steigern (vgl. Fischer, § 130 StGB Rn. 8; Kühl in: Lackner/Kühl, § 130 StGB Rn. 4).

Der Tatbestand der Volksverhetzung ist jedoch verwirklicht in der Tatbestandsalternative der Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen. Kennzeichnend hierfür ist, dass mit dem Opfer nach den Zwecken und den Vorstellungen Dritter verfahren wird, ohne dass sich diese an die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit halten (Erdemir in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, Rn. 7).

Die Verlegung von Tellerminen ist indes mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit unvereinbar. Dies ergibt sich unter anderem aus dem am 3. Dezember 1997 im kanadischen Ottawa unterzeichneten Antipersonenminen-Verbotsvertrages („Ottawa-Konvention“), der seit dem 1. März 1999 als für die Vertragsparteien bindendes internationales Recht in Kraft ist – somit insbesondere auch für alle Staaten der EU.

Dem Aufforderungscharakter des Eintrages steht auch nicht die Formulierung „...scheinen mir besser geeignet“ entgegen. Zum einen antwortet der Teilnehmer erkennbar auf die direkte Aufforderung „Macht Schluss mit diesem Wahnsinn. Grenzen schließen und einen 5 Meter hohen Zaun aufbauen...“. Zum anderen verteidigt er auch nach Intervention anderer Diskussionsteilnehmer seinen Vorschlag mit der Begründung, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Grenzsicherungen durch Landminen gekommen sei.

Der Beschwerdegegner ist auch als Hostprovider und auch vor dem Hintergrund der genannten [...] -Gemeinschaftsstandards zur Verantwortung zu ziehen. Es mag zwar sein, dass die Inhalte nicht von ihm selbst generiert und eingestellt werden, sondern von Nutzern der Plattform. Jedoch ist der Beschwerdegegner auch für diese fremden Inhalte verantwortlich, wenn er Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Inhalte hat (vgl. § 10 TMG). Spätestens im Laufe des Beschwerdeverfahrens sind ihm die Inhalte und deren Gesetzeswidrigkeit zur Kenntnis gelangt.

gez. [...] (Vorsitz Beschwerdeausschuss)